

Akkreditierungsbericht
Konzeptakkreditierung

B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit (Vollzeit)

B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (dual)

B.A. Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (dual)

B.A. Soziale Arbeit (Vollzeit)

Inhalt

1.	Überblick zum Studiengang	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	6
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule	6
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren	7
3.	Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen	8
3.1	Überblick zum Studiengang	8
3.2	Bewertung der Gutachter*innen	9
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	13
5.	Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg	15
5.1	Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)	15
5.2	Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen)	16
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudAkkV)	16
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudAkkV)	17
	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudAkkV)	18
	Studienerfolg (§14 StudAkkV)	19
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudAkkV)	19
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudAkkV)	19
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudAkkV)	20
	Hochschulische Kooperationen (§20 StudAkkV)	20

1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	Bildung und Erziehung in der Kindheit	
Standort(e)	Potsdam, Regensburg, Köln	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Reglementierter Beruf; Verfahrensbildung nach §35	
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	40 (pro Jahr)	
Formale Prüfung	04.06.2024	Prof. Dr. Marianne Frick, Ltg. QM
Fachlich-inhaltliche Prüfung	26.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Frau Prof. Dr. Michaela Heinrich-Rohr, M.A., Professorin für Sozialepidemiologie und empirische Sozialforschung, Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) • Herr Norbert Müller, Jugendhilferreferent, GFB-Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH, Potsdam • Herr Jannis Alden Foster, B.A. Soziale Arbeit, Studierender Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung, TU Dresden
Beschlussdatum Senat	26.08.2024	
Erstellungsdatum Bericht	28.08.2024	

Studiengang	Bildung und Erziehung und ästhetische Praxis	
Standort(e)	Potsdam, Regensburg, Köln	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Reglementierter Beruf; Verfahrensbildung nach §35	
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS- Punkte	210	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	40 (pro Jahr)	
Formale Prüfung	04.06.2024	Prof. Dr. Marianne Frick, Ltg. QM
Fachlich-inhaltliche Prüfung	26.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Frau Prof. Dr. Michaela Heinrich-Rohr, M.A., Professorin für Sozialepidemiologie und empirische Sozialforschung, Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) • Herr Norbert Müller, Jugendhilfereferent, GFB-Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH, Potsdam • Herr Jannis Alden Foster, B.A. Soziale Arbeit, Studierender Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung, TU Dresden
Beschlussdatum Senat	26.08.2024	
Erstellungsdatum Bericht	28.08.2024	

Studiengang	Soziale Arbeit und ästhetische Praxis	
Standort(e)	Potsdam, Regensburg, Köln	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Reglementierter Beruf; Verfahrensbildung nach §35	
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	40 (pro Jahr)	
Formale Prüfung	04.06.2024	Prof. Dr. Marianne Frick, Ltg. QM
Fachlich-inhaltliche Prüfung	26.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Frau Prof. Dr. Michaela Heinrich-Rohr, M.A., Professorin für Sozialepidemiologie und empirische Sozialforschung, Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) • Herr Norbert Müller, Jugendhilfereferent, GFB-Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH, Potsdam • Herr Jannis Alden Foster, B.A. Soziale Arbeit, Studierender Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung, TU Dresden
Beschlussdatum Senat	26.08.2024	
Erstellungsdatum Bericht	28.08.2024	

Studiengang	Soziale Arbeit	
Standort(e)	Potsdam, Regensburg, Köln	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Reglementierter Beruf; Verfahrensbildung nach §35	
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	40 (pro Jahr)	
Formale Prüfung	04.06.2024	Prof. Dr. Marianne Frick, Ltg. QM
Fachlich-inhaltliche Prüfung	26.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Frau Prof. Dr. Michaela Heinrich-Rohr, M.A., Professorin für Sozialepidemiologie und empirische Sozialforschung, Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHS) • Herr Norbert Müller, Jugendhilferreferent, GFB-Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH, Potsdam • Herr Jannis Alden Foster, B.A. Soziale Arbeit, Studierender Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung, TU Dresden
Beschlussdatum Senat	26.08.2024	
Erstellungsdatum Bericht	28.08.2024	

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines

Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudAkkV sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung mit Zustimmung des Hochschulrates und des Senats der HSD Hochschule Döpfer wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung der Studiengänge

- B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit (Vollzeit)
- B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (dual)
- B.A. Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (dual)
- B.A. Soziale Arbeit (Vollzeit)

für die Standorte Köln, Regensburg und Potsdam gestartet. Auf Grundlage der Studiengänge der ehemaligen Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) wurde durch das von der Hochschulleitung benannte Entwicklungsteam in der Folge ein Entwurf für die Studiengänge, der vom Hochschulrat in strategischer Hinsicht und vom Senat in akademischer Hinsicht zur weiteren konzeptionellen Ausarbeitung empfohlen wurde, erarbeitet. Auf der Basis des Entwurfs wurde ein Konzept für die Studiengänge ausgearbeitet. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudAkkV Brandenburg den vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachter*innen übermittelt:

- Frau Prof. Dr. Michaela Heinrich-Rohr, M.A., Professorin für Sozialepidemiologie und empirische

Sozialforschung, Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH)

- Herr Norbert Müller, Jugendhilfereferent, GFB-Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH, Potsdam
- Herr Jannis Alden Foster, B.A. Soziale Arbeit, Studierender Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung, TU Dresden

Bis zum 05.08.2024 wurden alle drei Gutachten an die Hochschule übermittelt. Seitens der Leitung des Qualitätsmanagements erfolgte auf Basis der Gutachten eine nicht bewertende Zusammenfassung. Die Zusammenfassung, die einzelnen Gutachten und das zugrundeliegende Konzept wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

Hochschulübergreifend geltende Dokumente zu einzelnen Kriterien, die im Rahmen des Verfahrens der Systemakkreditierung Gültigkeit erlangt haben, wurden im Begutachtungsverfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet (siehe hierzu Hinweise in den Tabellen Kapitel 5.1 und 5.2.).

3. Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen

3.1 Überblick zum Studiengang

1. Zusammenfassender Überblick

Die seit 2013 bestehende HSD Hochschule Döpfer (HSD) mit Sitz in Potsdam hat im SoSe 2024 in enger Absprache mit dem Brandenburgischen Wissenschaftsministerium den Student*innen der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) die Möglichkeit eröffnet, ihr Studium an der HSD abzuschließen, da die HCHP den Lehrbetrieb mit Wirkung zum SoSe 24 einstellte.

Im Zuge der hier vorliegenden Konzeptakkreditierung sollen die Studiengänge der HCHP an der HSD qualitätsgesichert den Studienabschluss für die ehemaligen HCHP-Student*innen ermöglichen. Die HSD beabsichtigt, die Abschlüsse „Soziale Arbeit“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ auch über das Studienende der ehemaligen HCHP-Student*innen hinaus an den Standorten Potsdam, Regensburg und Köln anzubieten. Dafür sollen die Studienstruktur und auch die profilbildenden Schwerpunkte jedoch angepasst werden. Das dem Bericht zu Grunde liegende Studiengangskonzept bezieht sich daher ausschließlich auf die bereits an der HCHP eingeschriebenen und an die HSD gewechselten Student*innen, die voraussichtlich bis zum WiSe 26/27 ihr Studium abschließen werden.

Um den Student*innen der ehemaligen HCHP einen möglichst reibungslosen Hochschulwechsel zu ermöglichen, orientiert sich das Konzept eng an dem der HCHP und baut auf den Vorarbeiten der dortigen Mitarbeiter*innen auf.

Der Bezug zum Leitbild und den Qualitätszielen der HSD wird insbesondere durch folgende Aspekte der Studiengänge deutlich:

- Die Verbindung von Wissenschaft und Praxis wird gewährleistet über eine geeignete didaktische Modulkonzeption (z.B. Fallarbeit, Praxisprojekte, Praxispräsentationen),
- Die Studiengänge ermöglichen eine hohe Beteiligung der Studierenden durch Einbindung ihres praktischen Berufsfeldes in das Profil der HSD,
- Forschung wird gefördert durch eine geeignete Themenstellung der Abschlussarbeiten,

- Die Einbindung der Diversität der Studierendengruppe mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen wird gestaltet über eine Verbindung und Nutzung von Synergien mit anderen Studiengängen.

Die Vollzeitstudiengänge und die dualen Studiengänge teilen mit Blick auf die fachlichen Inhalte im Bereich Soziale Arbeit bzw. Kindheitspädagogik jeweils dasselbe Curriculum. Bei den dualen Studiengängen kommen darüber hinaus vier ästhetische Profile hinzu.

Dies sind:

1. Profil Bewegungspädagogik und Tanz
2. Profil Medienpädagogik
3. Profil Musikpädagogik
4. Profil Sprachpädagogik

Die Studierenden in den dualen Studiengängen haben also die Möglichkeit, ihr duales Studium der Sozialen Arbeit bzw. der Bildung und Erziehung in der Kindheit um eine eigenständige Profilbildung im ästhetischen Bereich zu erweitern und sich so zusätzlich zu profilieren. Entsprechend ihres dualen Konzepts finden die Studiengänge an zwei Lernorten statt: An der Hochschule und in kooperierenden Praxiseinrichtungen. An der Hochschule finden die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums sowie die Modulprüfungen statt, während in den Praxiseinrichtungen Erfahrungen in Feldern der Sozialen Arbeit bzw. der Kindheitspädagogik gesammelt werden und die Studierenden ihre diesbezüglichen Fähigkeiten unter professioneller Anleitung schulen können.

Durch einen regelmäßigen Wechsel der Lernorte haben die Studierenden kontinuierlich die Möglichkeit, ihre an der Hochschule erworbenen Kenntnisse in die Praxis zu übertragen und umgekehrt in der Praxis auftauchende Fragen in die hochschulische Lehre einzubringen.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der genannten Bachelorstudiengänge ist die HSD seit dem Frühjahr 2024 im engen Austausch mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) des Landes Brandenburg. Beide Ministerien haben sich für die Weiterführung dieser Studiengänge ausgesprochen und im Entwicklungsprozess beratend unterstützt. Auch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg hat sich im Austausch darüber positiv zum Aufbau aller genannten Studiengänge positioniert und am 19.3.2024 die staatliche Anerkennung unter Auflagen erteilt.

Da es sich bei der HSD um eine private Hochschule handelt, die nicht vom Land Brandenburg bezuschusst wird, ist das Studium an die Entrichtung von Studiengebühren gebunden. Die Studierenden der HSD sind zum Bezug von BAföG berechtigt.

3.2 Bewertung der Gutachter*innen

Auf Grundlage der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der HSD und der einschlägigen Kriterien der StudAkkV BB kommen die Gutachter*innen zu folgenden Bewertungen:

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV und Qualitätsziele der Hochschule)

Die Studiengänge B.A. Soziale Arbeit, B.A. Soziale Arbeit und ästhetische Praxis, B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit, und B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis erfüllen insgesamt die Anforderungen gemäß §11 der StudAkkV.

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse dieser Studiengänge sind präzise formuliert und zielen auf eine umfassende akademische Bildung ab, die sowohl fachliche als auch überfachliche Kompetenzen vermittelt. Sie bereiten die Studierenden darauf vor, ihre zukünftige Rolle in der Gesellschaft verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch und reflektiert zu gestalten und tragen zur Stärkung des demokratischen Gemeinnsinns bei.

Die Studiengänge bieten eine gute wissenschaftliche Basis und fördern umfassende Methodenkompetenzen. Die Studierenden erlernen die effektive Nutzung, Übertragung und innovative Anwendung von Wissen. Zusätzlich werden wichtige Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten entwickelt, die für die professionelle Tätigkeit in sozialen und erzieherischen Berufen unerlässlich sind.

Empfehlungen:

Bei Durchsicht der Modulhandbücher der Studiengänge B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie Bildung und B.A. Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis ist das Modul 2, das derzeit 5 ECTS umfasst, aufgefallen. Dieses Modul erscheint inhaltlich zu überfrachtet, da es eine Vielzahl essenzieller Themen behandelt, die für die wissenschaftliche Grundausbildung der Studierenden von großer Bedeutung sind.

Um sicherzustellen, dass die Studierenden diese grundlegenden Inhalte angemessen erfassen und vertiefen können, wird die Einführung eines zusätzlichen Moduls mit 5 ECTS empfohlen. Dieses neue Modul könnte den Titel „Wissenschaftliches Arbeiten“ oder „Propädeutik“ tragen und speziell darauf abzielen, den Studierenden grundlegende wissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen näherzubringen (siehe Empfehlung 1).

Des Weiteren wird empfohlen, das bestehende Modul „Werkstatt Praxis- und Berufsfeldforschung I“ entsprechend zu kürzen. Diese Kürzung würde die notwendige Umstrukturierung erleichtern, ohne die Qualität und die Zielsetzung der Ausbildung zu beeinträchtigen. Die Reduktion des Umfangs dieses Moduls könnte durch eine gezielte Anpassung der Inhalte erfolgen, sodass es immer noch einen wertvollen Beitrag zur Praxis- und Berufsfeldforschung leistet, jedoch den Studierenden mehr Raum für eine tiefere Auseinandersetzung mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens bietet.

Durch diese Modifikation würde eine ausgewogenere Verteilung der ECTS-Punkte erreicht, die den Studierenden ermöglicht, sich intensiv mit den zentralen Aspekten der wissenschaftlichen Basis und der angewandten Praxis auseinanderzusetzen. Dies trägt dazu bei, die Qualität der Ausbildung weiter zu optimieren und die Studierenden noch besser auf ihre zukünftigen beruflichen und akademischen Herausforderungen vorzubereiten.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV und Qualitätsziele der Hochschule)

Das Curriculum der begutachteten Studiengänge ist in sich schlüssig. Die Studiengangsbezeichnungen, der angestrebte Abschlussgrad (B.A.) sowie der jeweils dazugehörige Modulplan sind sinnvoll aufeinander bezogen. Insgesamt sind die Studiengänge klar strukturiert und in ihren Lern- und Lehrformaten abwechslungsreich aufgebaut. Das Curriculum lässt in der Lehre eine große Methodenvielfalt zu.

Die Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sinne eines selbstgestalteten Studiums birgt noch weitere Potentiale. Hier fällt insbesondere der Ansatz der Werkstätten positiv auf. Insgesamt sollte aber besser dargestellt werden, inwiefern studentische Mitbestimmung auf die Struktur und Inhalte des Studiums wirkt.

Der Standort Potsdam-Hermannswerder ist gut platziert im Wissenschaftsraum Berlin-Brandenburg. In der Landeshauptstadt Potsdam sowie dem benachbarten Berlin gibt es eine Vielzahl von Hochschulen mit einem breiten Angebot vergleichbarer akademischer Lehre, nutzbaren Bibliotheken usw.

Der Potsdamer Hauptbahnhof, an dem die S-Bahn, der Regionalexpress 1 sowie gelegentlich Züge des DB-Fernverkehrs verkehren ist vom Hochschulstandort mit dem Bus, zu Fuß oder mit dem Rad in wenigen Minuten zu erreichen. Informationen über das offenkundig vorhandene Semesterticket am Standort Potsdam sollten auf der Website gut aufzufinden sein.

In den begutachteten Studiengängen ist fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal in einem ausreichenden Maße vorhanden und nachgewiesen. Die fachlich-wissenschaftliche und didaktische Qualifikation wird hierbei über das Berufungsverfahren der Hochschule sichergestellt. Das akademische Personal hat vielfältige Berufserfahrungen in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, der Rehabilitations- und Gesundheitswissenschaften sowie der Pädagogik und Erziehungswissenschaften. Das Lehrpersonal publiziert regelmäßig in nationalen und internationalen Forschungsperiodika, hat an einer Vielzahl von Hochschulen gelehrt und ist national und international in Fachgesellschaften und Berufsverbänden vernetzt.

Mit der Übernahme der Liegenschaften der HCHP am Standort Potsdam-Hermannswerder hat sich der Ressourceneinsatz der HSD für die Studiengänge der Sozialen Arbeit qualitativ und quantitativ enorm verbessert. Ob das nichtwissenschaftliche Personal am Standort genügend ist, ist genauer zu prüfen.

Die im Modulhandbuch festgesetzten Prüfungen und Prüfungsarten sind nachvollziehbar beschrieben, entsprechen dem akademischen Standard und sind aus Perspektive der Hochschule effizient durchführbar. Aus der Perspektive der Praxis der Sozialen Arbeit wäre eine größere Breite von Prüfungsarten zu bedenken, auch wenn dies einen größeren Aufwand für die Hochschule mit sich ziehen könnte. Insbesondere bei den Klausurleistungen sind alternierende Angebote als Klausurersatzleistungen vorstellbar.

Aus Sicht der Gutachter*innen sind die Studiengänge gut studierbar und ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit gewährleistet. Workload und Prüfungsdichte sind angemessen.

Die dualen Studiengänge „Soziale Arbeit B.A.“ und „Soziale Arbeit und ästhetische Praxis B.A.“ weisen eine gute Studierbarkeit in Verbindung mit der jeweiligen Praxisstelle auf. Die je Modul zu erwerben ECTS-Leistungspunkte stehen im Verhältnis zu den Inhalten des Moduls, dem Workload und der Prüfungsleistung. Dabei ist das Verhältnis von Kontaktzeit an der Hochschule zu Zeiten des Selbststudiums und des Praxistransferstudiums insgesamt ausgewogen. Die durch den Prüfungsausschuss auf Antrag vorzunehmenden Anrechnungsmöglichkeiten von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen entsprechend dem akademischen Standard. Die guten Modulbeschreibungen ermöglichen den Studierenden ihrerseits, an der HSD erbrachte Leistungen an anderen Hochschulen anerkennen zu lassen.

Besonders hervorzuheben ist die positiv zu bewertende Anrechnungsmöglichkeit für berufserfahrene staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, den Praxisanteil auf Antrag um bis zu 25% reduzieren zu können. Dies macht die Studiengänge für Berufspraktiker der Erziehungsberufe attraktiv, fördert lebenslanges Lernen und unterstützt die Grundidee eines dualen Studiums, für aus Berufseinsteigern und erfahrenen Praktikern gemischte Studiengruppen zu sorgen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkV und Qualitätsziele der Hochschule)

Die Studiengänge B.A. Soziale Arbeit, B.A. Soziale Arbeit und ästhetische Praxis, B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis erfüllen insgesamt die

Kriterien zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung gemäß §13 StudAkkV.

Die Aktualität der Studieninhalte ist gewährleistet, da sie auf dem neuesten Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen basieren. Die Curricula sind so konzipiert, dass sie den aktuellen Anforderungen und Erwartungen der jeweiligen Fachgebiete entsprechen. Dies stellt sicher, dass die Studierenden eine fundierte und zeitgemäße Ausbildung erhalten, die sie auf die Herausforderungen ihrer zukünftigen Berufsfelder vorbereitet.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge werden regelmäßig überprüft. Dieser kontinuierliche Evaluations- und Anpassungsprozess gewährleistet die Flexibilität, um auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und pädagogische Entwicklungen reagieren zu können. Die Studiengänge berücksichtigen systematisch den nationalen und gegebenenfalls internationalen fachlichen Diskurs.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die genannten Studiengänge in Bezug auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung den Anforderungen des §13 StudAkkV vollumfänglich gerecht werden. Sie bieten eine moderne und wissenschaftlich fundierte Ausbildung, die durch kontinuierliche Überprüfung und Anpassung stets auf einem hohen Niveau gehalten wird.

Empfehlungen:

Im Rahmen der Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Moduls 7 der Studiengänge B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und Ästhetische Praxis wurde festgestellt, dass die Integration aktueller fachlicher Diskurse noch optimiert werden könnte.

Es wird empfohlen, die Inhalte des Moduls 7 um Aspekte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu erweitern. Beide Gesetze sind von erheblicher Bedeutung für die aktuelle sozialpädagogische Praxis und bieten wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern (siehe Empfehlung 2).

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Belange von Kindern mit besonderem Förderbedarf angemessen zu integrieren. Diese Zielgruppe ist in besonderem Maße marginalisiert, und ihre Bedürfnisse sollten daher verstärkt in den Fokus der Ausbildung gerückt werden, um eine umfassende und inklusive pädagogische Praxis zu gewährleisten.

Durch die Integration dieser Themen in das Modul 7 würde die Relevanz und Aktualität der Lehrinhalte weiter erhöht, was zur kontinuierlichen Verbesserung der Ausbildung und zur umfassenden Vorbereitung der Studierenden auf ihre beruflichen Aufgaben beiträgt.

Studienerfolg (§ 14 StudAkkV und Qualitätsziele der Hochschule)

Die Anforderungen des § 14 StudAkkV werden vollumfänglich erfüllt. Die Hochschule kann plausibel und nachvollziehbar belegen, inwiefern das Monitoring der Studiengänge unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent*innen gewährleistet wird. Insbesondere die Kommunikationsstrategie der Evaluationsergebnisse an die unterschiedlichen Stakeholder kann als vorbildlich bezeichnet werden. Auch die Verbindung von quantitativen und qualitativen Erhebungsinstrumenten ist positiv hervorzuheben. Das Evaluationsprogramm stellt in ausreichendem Maße sicher, dass der Studienerfolg gesichert werden und die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgen kann.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV und Qualitätsziele der Hochschule)

Ein Gleichstellungskonzept liegt vor. Dieses erfüllt gemäß § 15 StudAkkV die nötigen Anforderungen. Besonders hervorzuheben sind die Bestrebungen jährlich einen Gleichstellungsbericht und daraus resultierende evtl. Gleichstellungspläne zu verfassen.

Empfehlung: Aus dem Gleichstellungskonzept geht nicht hervor, ob sich nur Mitarbeiter*innen (wie im Studiengangskonzept beschrieben) oder auch Studierende zur Wahl der*des Gleichstellungsbeauftragte*n aufstellen lassen können. Sollten dies nur Mitarbeiter*innen dürfen, wäre meine Empfehlung, das passive Wahlrecht auch den Studierenden der HSD zuzusprechen. Dies könnte neue Perspektiven in Bezug auf die Gleichstellung eröffnen und einen positiven Beitrag zur Partizipationskultur der HSD beitragen (siehe Empfehlung 3).

Die Paragraphen 16, 19 und 20 der StudAkkV sind nicht einschlägig.

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 26.08.2024 erfolgte mit einfacher Mehrheit bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Konzeptakkreditierung der Studiengänge

- B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit (Vollzeit)
- B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (dual)
- B.A. Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (dual)
- B.A. Soziale Arbeit (Vollzeit)

in der Fassung vom 28.05.2024 mit folgenden Auflagen und Empfehlungen zu.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

Empfehlung 1 (Studiengänge B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis) siehe §11 (3) StudAkkV

Auf Grund der inhaltlich starken Auslastung von Modul 2, wird empfohlen, ein zusätzliches 5-ECTS Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ oder „Propädeutik“ anzubieten.

Empfehlung 2 (Studiengänge B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis) siehe §13 (1) StudAkkV

Es wird empfohlen, die Inhalte des Moduls 7 der Studiengänge B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis um die wesentlichen Aspekte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die Belange von Kindern mit besonderem Förderbedarf zu erweitern, um so die Relevanz und Aktualität der Lehrinhalte zu erhöhen und die Studierenden umfassend auf die Anforderungen der sozialpädagogischen Praxis vorzubereiten.

Die Akkreditierung der Studiengänge

- B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit, (RSZ 6 Semester)

- B.A. Soziale Arbeit, (RSZ 6 Semester)

gilt bis 30.04.2028.

Die Akkreditierung der Studiengänge

- B.A. Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis, (RSZ 7 Semester)
- B.A. Soziale Arbeit und ästhetische Praxis, (RSZ 7 Semester)

gilt bis 30.09.2028.

5. Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg

5.1 Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)

Die Bewertung der formalen Kriterien erfolgte durch die Leitung des Qualitätsmanagements.

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudAkkV)	Die Bachelorstudiengänge werden als Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. als duale Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. Pro Studiensemester sind 30 CP vorgesehen.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudAkkV)	Im jeweils letzten Studiensemester (Semester 6 bzw. Semester 7) ist eine Abschlussarbeit (12 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudAkkV)	Die StudAkkV beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes Brandenburg.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudAkkV)	Die Studiengänge vergeben entsprechend ihrer Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit, Soziale Arbeit und ästhetische Praxis, Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudAkkV)	Die Studiengänge umfassen 21 Module (Bildung und Erziehung in der Kindheit) bzw. 22 Module (Soziale Arbeit) in der Organisationsform Vollzeit und ergänzend je nach Schwerpunkt 7-8 Module in der dualen Organisationsform. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt und erstrecken sich jeweils über ein Semester. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen

Leistungspunktesystem (§8 StudAkkV)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In einem Studiensemester sind in der Regel 30 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 CP in der Organisationsform Vollzeit und 210 CP in der dualen Organisationsform. Der Aufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 CP.	Entspricht den formalen Anforderungen
Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudAkkV)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudAkkV)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.		Entspricht den formalen Anforderungen

5.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ▪ Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ▪ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten. 	x			
<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität. ▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder 	x			

künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.				
<i>(3) Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	x			
<i>(3) Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			x	
<i>(3) Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ▪ Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ▪ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. 			x	

Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ▪ Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ▪ Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ▪ Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. ▪ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierenden-zentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. 	x			

<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ▪ Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ▪ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. 	x			<p>Die fachlich-wissenschaftliche und didaktische Qualifikation wird über das Berufungsverfahren der Hochschule sichergestellt (PB 322.1).</p> <p>Die Weiterqualifizierung der Lehrenden wird über die Angebote an didaktischer Fortbildung fachlich-wissenschaftlicher Weiterbildungen gewährleistet (PB 323.1).</p>
<p>(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).</p>	x			
<p>(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.</p>	x			
<p>(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, ▪ die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, ▪ einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und ▪ eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. 	x			<p>Die Prüfungsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen dokumentiert. Die Workloaderhebungen sind Teil der Lehrveranstaltungsevaluationen (PB 411.1).</p> <p>Die Ergebnisse werden in der kontinuierlichen Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt (PB 353.3).</p> <p>Die regelmäßige Anpassung und Entwicklung der Prüfungsformen wird über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule über den Prozess PB 353.3 sichergestellt.</p>
<p>(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.</p>	x			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und 	x			<p>Die laufende Aktualisierung der Angaben im</p>

<p>wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ▪ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. 				<p>Modulhandbuch ist sichergestellt über die Prozesse PB 353.7 Reflexion Qualitätsentwicklung und PB 352.4 Lenkung Modulhandbücher.</p>
--	--	--	--	---

Studienerfolg (§14 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ▪ Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ▪ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. 	x			<p>Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement der Hochschule über geschlossene Regelkreise unter Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolvent*innen gewährleistet (HS 100.1 QM-Handbuch HSD).</p>

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.</p>	x			<p>Die Hochschule hat ihre Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit im QM-Handbuch (HS 100.1) beschrieben.</p>

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. ▪ 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse 			x	

<p>erreicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt. ▪ 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. ▪ 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben. 				
<p>(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.</p>			x	

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.</p>			x	

Hochschulische Kooperationen (§20 StudAkkV)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die</p>			x	

Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.				
(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.			x	
(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.			x	

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung/Überarbeitung: M.Frick, Qualitätsmanagement	29.11.2022	2